

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 30.06.2014

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 204 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2014.....384

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 205 Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19.....385

- 206 Allgemeinverfügung zur Fusion von Förderschulen mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2014/15....386

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 207 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey...387

- 208 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Solarpark OT Ferchland“ der Gemeinde Elbe-Parey.....389

- 209 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Knoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, Planungsabschnitt 1, Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Ehle (km 134,652)“.....389

- 210 Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren 1. Änderung B-Plan Nr. 14/1997 „Zieglerpark“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge.....390

- 211 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden 4. Änderung FNP Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....391

- 212 Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz, OT Gübs..391

- 213 Ergebnis der Abwägung B-Plan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ in der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....392

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 214 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg.....393

- 215 Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zum 01. Januar 2014 zwischen dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin und dem Wasserverband Burg.....393

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 216 Offenlegung der Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Gemarkung Schlagenthin Flur 6 in der Stadt Jerichow.....395

- 217 Bekanntmachung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen im Landkreis Jerichower Land.....396

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

204

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 04.06.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	118.461.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.845.200 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.642.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	118.463.300 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.420.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.353.900 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.933.400 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.437.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.933.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.631.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
49,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 27.06.2014

gez. Lothar Finzelberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA vom 01.07.2014 bis 09.07.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach § 65 LKO LSA i. V. m. mit § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 26.06.2014 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH2014 erteilt worden.

Burg, den 27.06.2014

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

205

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Mit Bescheid des Landesschulamtes vom 20. März 2014 wurde die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 bestätigt.
Der bestätigte Schulentwicklungsplan liegt in der Zeit vom

14. Juli 2014 bis 23. Juli 2014

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 28.

Burg, den 30. Juni 2014

gez. Lothar Finzelberg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Fusion von Förderschulen mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2014/15

Auf der Grundlage der bestätigten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 und des Beschlusses des Kreistages zur Ausführung der Schulentwicklungsplanung, Vorlage-Nr.: 01/459/14 B vom 7. Mai 2014, erlässt der Landkreis Jerichower Land als Schulträger für die Förderschulen gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Wirkung vom 1. August 2014 fusionieren die Förderschulen für Lernbehinderte „Dr. Theodor Neubauer“ in Burg und „Johann Traugott Weise“ in Möckern. Als Förderschule für Lernbehinderte „Dr. Theodor Neubauer“ wird die Schule mit gemischten Förderschwerpunkten - Lernen und Sprache - am Standort Burg, In der Alten Kaserne 15a fortgeführt. Am Standort der Förderschulen für Lernbehinderte „Johann Traugott Weise“ Möckern wird eine Außenstelle für ein Schuljahr gebildet.
2. Mit Wirkung vom 1. August 2014 fusionieren die Förderschule mit Ausgleichsklassen „Astrid-Lindgren-Schule“ in Burg und die Förderschule für Lernbehinderte „Albrecht-Dürer-Schule“ in Genthin/OT Parchen. Als Förderschule mit Ausgleichsklassen „Albrecht-Dürer-Schule“ und Bildungsgang Lernen wird die Schule am Standort Genthin/OT Parchen, Genthiner Straße 54a fortgeführt.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die ihr zugrunde liegenden vollständigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

14. Juli 2014 bis 23. Juli 2014

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 28.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Burg, den 30. Juni 2014

gez. Lothar Finzelberg

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

207

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

09.07.2014 bis zum 14.08.2014

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen bereits vor und werden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes ausgelegt:

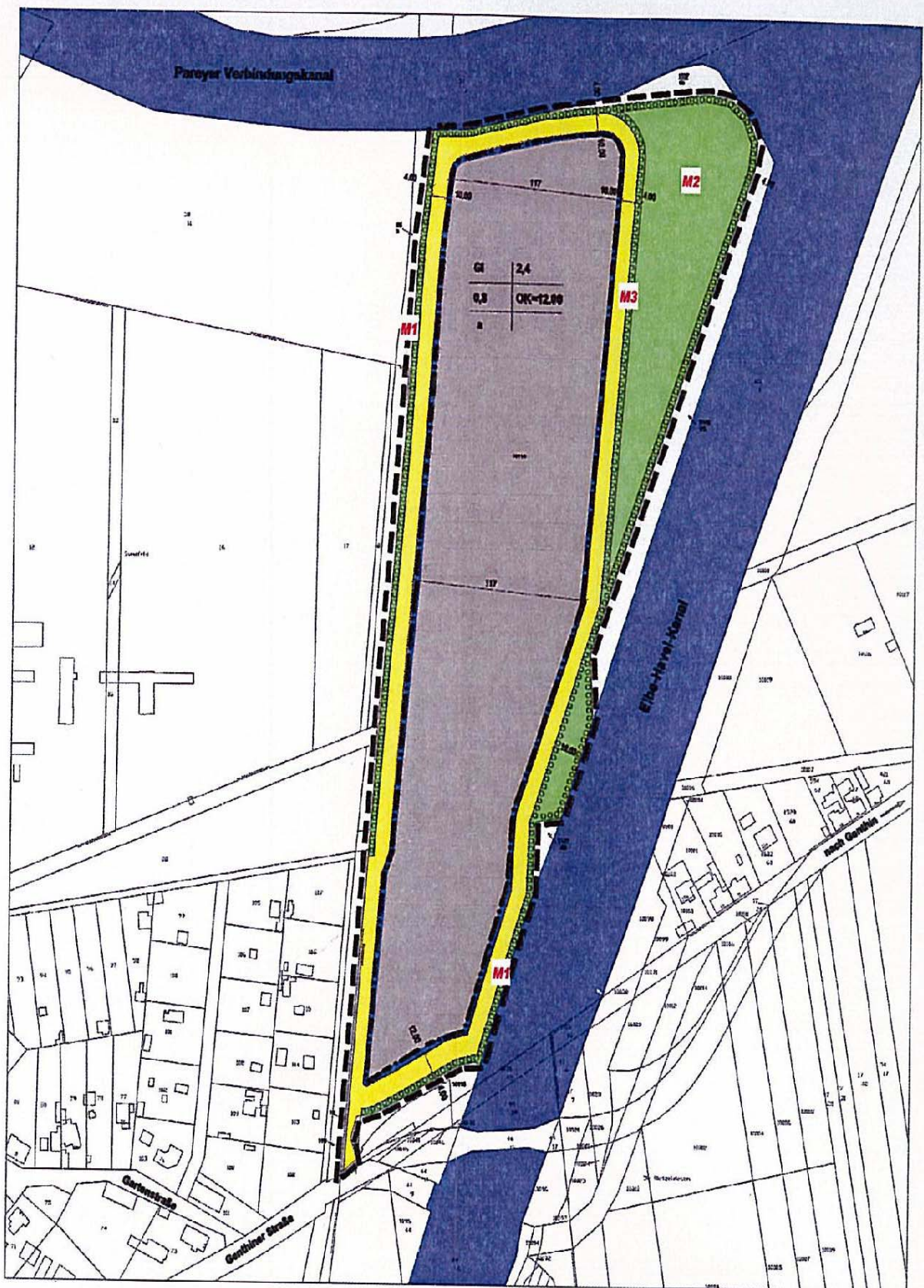
<u>Information</u>	<u>Umweltbezogene Themen</u>
Lärmimmissionsprognose vom 10.01.2014	Lärmschutz
Umweltanalytischer Untersuchungsbericht zu Altlastenverdachtsflächen vom 22.05.2014	Untersuchung der Altlastverdachtsfläche
Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes gem. § 2, § 2a und Anlage 1 des BauGB mit integriertem Artenschutzbeitrag	Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der Auswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 25.06.2014

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Teil A



*Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo
LSA, 2013 / T33637 10".
Liegenschaftskarte, Bereitstellung 2013

Lage in Parey

208

Gemeinde Elbe-Parey

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Solarpark OT Ferchland“
der Gemeinde Elbe-Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe Parey hat am 19.03.2013 den Bebauungsplan „Solarpark OT Ferchland“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 14. November 2013 liegt die Genehmigung des Landkreises Jerichower Land vor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark OT Ferchland“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann in der Gemeinde Elbe-Parey, Bauverwaltung, Haus II - Schlüterstraße 3, 39317 Elbe-Parey während der Dienststunden

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB: Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Elbe-Parey, 18.06.2014

Mannewitz
Bürgermeisterin

209

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben „Knoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe,
Planungsabschnitt 1, Neubau einer Eisenbahnüberführung über die Ehle (km 134,652)“
Bahn-km 133,800-136,550 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben (6110)
Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.05.2014 – 561ppa/004-2316#025**

in der Gemeinde Biederitz.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss des Eisenbahn – Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 04.06.2014, AZ.: 561ppa/004-2316#025, liegt mit einer Ausfertigung der Planunterlagen (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 15.07.2014 bis 30.07.2014

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Bauamt der Verwaltung der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die geänderten Planunterlagen können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Biederitz, den 20.06.2014

gez. Gericke
Bürgermeister

210

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren 1. Änderung B- Plan Nr. 14/1997 „Zieglerpark“

Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Biederitz plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes 14/ 1997 „Zieglerpark“ OT Heyrothsberge. Um frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, erfolgt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens.

Geplant ist die Änderung von Mischgebiet in Wohngebiet. Gleichzeitig soll der Geltungsbereich erweitert werden.

Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG – Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend an die Biederitzer Straße. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des FNP OT Biederitz.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 15.07.2014 bis 18.08.2014

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

211

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
4. Änderung FNP Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Die Gemeinde Biederitz plant die 4. Änderung des FNP Biederitz, OT Biederitz.

Dazu erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Planung ist die Änderung einer Mischbaufläche in Wohnbaufläche.

Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG – Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend an die Biederitzer Straße. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 14/ 1997 „Zieglerpark“

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu liegt der Entwurf der Planung sowie die Begründung in der Zeit

vom bis 15.07.2014 bis 18.08.2014 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- u. Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

212

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 43/ 2014
Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Gübs**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des FNP Biederitz OT Gübs gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs..2 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Änderung und Erweiterung einer Dorfgebietsfläche (MD) in Mischgebiet (MI), zur Verdichtung der Ortslage und Sicherung des vorhandenen Standortes Gewerbe und Wohnen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 15.07.2014 bis 18.08.2014 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung Begründung Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Pmi Magdeburg Pmi Magdeburg Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz FB 7 SG Immissionsschutz Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	Keine Immissionskonflikte archäologisches Kulturdenkmal in unmittelbarer Nachbarschaft Hinweis auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Umweltbericht B-Plan Dorfstr.6
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

213

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Ergebnis der Abwägung B-Plan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ in der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Mitteilung über die Berücksichtigung und Ergebnisse von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat Biederitz hat am 26.06.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ OT Biederitz beschlossen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit geäußerten Anregungen wurden gemäß dem vorliegenden Abwägungsprotokoll in der Sitzung am 26.06.2014 beraten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme ersetzt.

Dazu liegt das Abwägungsprotokoll

in der Zeit vom 15.07.2014 bis 30.07.2014

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Amt 2 der Verwaltung der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Erdgeschoss während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

214

Wasserverband Burg

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 5. Mai 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

Artikel 1

In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Verbandsmitglied mehr als 3.000 Einwohner, für die der Verband die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt, entsendet es für jede weiteren angefangenen 3.000 Einwohner einen weiteren Vertreter.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 5. Mai 2014

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

215

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wasserverband Burg

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit

Zum 01. Januar 2014 soll zwischen dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin und dem Wasserverband Burg als Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) begonnen werden.

Zwischen dem Wasserverband Burg,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Mario Schmidt, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

- nachfolgend WVB –

und dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Bernd Kremkau, Rathenower Heerstr. 25, 39307 Genthin

- nachfolgend TAV –

wird auf Grundlage der §§ 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Verbände erbringen im gegenseitigen Austausch Leistungen. Dabei sind die jeweils vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen zu nutzen und im gegenseitigen Einvernehmen zu entwickeln.
- (2) Die Zusammenarbeit und der gegenseitige Austausch von Leistungen sollen zunächst auf folgenden Aufgabenfeldern erfolgen:
 - Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen
 - Vollstreckungsmanagement
 - Liegenschaftsmanagement
 - Vergabe- und Beschaffungsmanagement
 - Durchführung von komplexen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen

Aufgabe	Leistungserbringer TAV	Leistungserbringer WVB
Wirtschaftspläne	bis zu 80 h	
Jahresabschluss	bis zu 120 h	
Vollstreckung	bis zu 1.044 h (0,5VZÄ)	
Liegenschaften		bis zu 1.044 h (0,5 VZÄ)
Bereitschaftsdienst		
Vergabe		bis zu 250 h
Investitionen/Instandhaltung		

- (3) Im Laufe des Jahres 2014 soll die Zusammenarbeit auf die folgenden Aufgabenfelder erweitert werden:
 - Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Trinkwasserversorgung und für die Abwasserentsorgung
 - Entwicklung eines gemeinsamen Vermessungswesens und GIS-Systems
 - Entscheidung für ein gemeinsames kaufmännisches Abrechnungssystem als Basis der Optimierung der kaufmännischen Prozesse

§ 2

- (1) Der finanzielle Ausgleich für die jeweils erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitaufwandes. Der Personalaufwand wird auf der Grundlage der Eingruppierung des jeweiligen Mitarbeiters berechnet.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführer sind ermächtigt für die einzelnen Aufgaben gesonderte Ausführungsbestimmungen zu vereinbaren.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2014. Danach verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigen Gründen sofort gekündigt werden. Wichtige Gründe für die Kündigung können insbesondere sein:

- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
- Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen – insbesondere der Zahlungsverpflichtung

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nachweisbar zuzustellen.

§ 4

Sollte sich eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Festlegung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu berichtigen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt hinsichtlich etwa hervortretender Vereinbarungslücken.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Genthin, den 09.05.2014

Burg, den 16.05.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer des TAV

Schmidt
Verbandsgeschäftsführer des WVB

Siegel

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

216

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

11.06.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Schlagenthin

in Flur(en) 6
der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahren (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudeumrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.07.2014 bis 13.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 –206 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte ,die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

217

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung zur Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen im Landkreis Jerichower Land

Das (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.02.2010 (GVBl. LSA S. 569) zuständigen Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/100/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 VO111 22. 7. 1992, S. 7, ABl. L 176 VO111 20. 7. 1993, S. 29, ABl. L 59 VO111 8. 3. 1996, S. 63, ABl. L 31 vom 6. 2. 1998, S. 30, ABl. L 218 vom 23. 8. 2007, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 VO111 26. I. 2010, S. 7)
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der NatSch ZustVO vom 21.06.2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649; 652).
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 BNatSchG (vom 6. August 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA (vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010)

Im Landkreis Jerichower Land werden in den Jahren 2014 bis 2017 Kartierungen folgender Artengruppen und Biotopen/Lebensraumtypen durchgeführt:

Käfer (Coleoptera)
Lurche (Amphibia) & Kriechtiere (Reptilia)
Wanzen (Heteroptera)
Webspinnen (Araneae) & Weberknechte (Opiliones)

Höhlenfauna
Wasserkäfer = aquatische Coleoptera
Vögel
Biotop- und Lebensraumtypen-Kartierung
Kartierung von Pflanzen-, Moos- und Flechtenarten
Monitoring von Lebensraumtypen bzw. Pflanzenarten

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FFOG (Betreten von Feld und Wald) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) in Verbindung mit Abschnitt I Abs. 2 Nr. 3 des Gem. RdErl. MBV und MLU vom 15.03.2006 (MBL LSA S. 177 Anlage) zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen gemäß § 30 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden (§ 30 Betretungsrecht [zu § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes] NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010).

Eventuelle Rückfragen können gern an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachgebiet 43 Arten- und Biotopschutz, StVSW und Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES Tel.-Nr. 0345/5704-666 bzw. E-Mail Joerg.Schuboth@lau.mlu.sachsen-anhalt.de gerichtet werden.

Im Auftrag

Jörg Schuboth

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.